

V E R O R D N U N G

gegen das Einbringen (Verwenden) von Glasgebinde

bzw.

Anordnung eines Alkoholverbotes und weiterer Maßnahmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egg hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2011 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit. a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich im Bezug

- a) gegen die Verwendung von Glasgebinde auf folgende Bereiche:
Kinderspielplatz (Park), Ufer der Bregenzerach und der Subersach.

- b) des Alkoholverbotes auf alle Außenbereiche folgender Liegenschaften:
Gemeinde- und Sparkassenvorplatz, Vereinshaus, Kinderspielplatz (Park), Bauhof und Zustellbasis, gesamte Gebäudekomplexe der Volksschule Egg und Großdorf bzw. der Hauptschule Egg, des Bundesoberstufenrealgymnasiums, der Kindergärten Pfister, Mühle und Dorf, Sozialzentrum mit Pflegeheim und Betreutem Wohnen, Feuerwehrhaus Egg und Großdorf, Rettungsheim sowie Friedhof, Leichenhalle, Pfarrkirche, Arche und Landammansaal, sowie an den Bushaltestellen.

Auf den Lageplänen der Gemeinde Egg vom 08.07.2011 sind die Plätze eingezeichnet.

§ 2 Verbote

1. Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 a) dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst ist verboten.

2. Folgendes Verhalten, das für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet ist, das Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, ist auf den im § 1 b) erwähnten Flächen verboten:

der Konsum von alkoholischen Getränken

das Verunreinigen und Beschädigungen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen vom Verbot gemäß sind

das Einbringen und Verwenden von Glasgebinde im Rahmen von Veranstaltungen, wenn diese von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde,

der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung



Theresia Handler, Bürgermeisterin